

# RS Vwgh 1999/3/4 98/16/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1999

## Index

20/08 Urheberrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

BAO §21;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

UrhG §78;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/16/0255

## Rechtssatz

In Anwendung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise kann von einer Schenkung oder freigebigen Zuwendung nicht gesprochen werden, wenn der Gewinn eines Mobiltelefons im Wert von S 6.223,-- von der Anmeldung desselben beim Veranstalter des Preisausschreibens und einer damit verbundenen Einnahmemöglichkeit von durchschnittlich S 10.000,-- jährlich abhängt. Gleiches gilt, wenn sich der Gewinner verpflichten muss, auf sein in § 78 UrhG verbrieftes Recht zu verzichten und der Veröffentlichung seines Fotos in der Sonntagsausgabe einer Tageszeitung zuzustimmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160196.X03

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)